

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH · Am Kuhm 31 · 46325 Borken

Gemeinde Cölbe Herrn Bürgermeister Dr. Jens Ried Kasseler Straße 88

35091 Cölbe

Dominik Klein Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Kommunale Kooperationen

T: +49 (0) 286168061696 dominik.klein@deutsche-glasfaser.de

Büro Saarlouis Am Saaraltarm 1 66740 Saarlouis

Glasfaserausbau in der Gemeinde Cölbe

03.03.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Ried, sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Regelungen des Kooperationsvertrages fassen wir nachstehend das gemeinsame Verständnis zu einzelnen Punkten des Kooperationsvertrages zusammen:

- Der Kooperationsvertrag r\u00e4umt Deutsche Glasfaser keine Exklusivit\u00e4t zum Ausbau eines Glasfasernetzes in der Gemeinde C\u00f6lbe ein.
- 2. Ein "Dritter" nach § 15 Abs. 2 des Vertrages kann nur ein Telekommunikationsunternehmen sein, das als solches gemäß § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) gemeldet ist und für das Kommunalgebiet der Gemeinde Cölbe über Wegerechte nach § 125 TKG verfügt.
- 3. Sollte das errichtete Glasfasernetz nicht mehr von Deutsche Glasfaser betrieben werden und sollte auch nicht beabsichtigt sein, das Glasfasernetz an einen Dritten zu veräußern, der das Glasfasernetz weiter betreibt, wird Deutsche Glasfaser die TK-Linien der Gemeinde Cölbe vorrangig zum Erwerb anbieten.
- 4. Deutsche Glasfaser errichtet die Glasfaserinfrastruktur eigenwirtschaftlich und auf Grundlage der Vorschriften des TKG. Zwischen der Gemeinde Cölbe und Deutsche Glasfaser besteht somit keine werkvertragliche Beziehung, was zur Folge hat, dass weder die Gewährleistungsansprüche nach VOB, als auch nach BGB Geltung erlangen. Die Verjährung für Folgeansprüche aus der Wiederherstellung der Verkehrsflächen ergibt sich daher aus § 135 TKG, der auf die Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem BGB verweist. Diese beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist <u>und</u> Kenntnis über die Anspruch begründenden Voraussetzungen erlangt wurde bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangt werden können (§ 195 Abs. 1 BGB). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren Ansprüche <u>spätestens nach zehn Jahren</u> von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).
- 5. Deutsche Glasfaser wird auch die Mitnutzung der vorhandenen passiven Netzinfrastruktur (Leerrohre) in der Gemeinde Cölbe prüfen. Sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, treffen Deutsche Glasfaser und die Gemeinde Cölbe über die mit zu nutzende Infrastruktur eine gesonderte vertragliche Vereinbarung.

Die vorstehenden Punkte ergänzen die Regelungen des Kooperationsvertrages.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Stephan Klaus

(Bereichsleiter kommunale Kooperationen)

i. A. Dominik Klein

i. A. Dom llin

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)